



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Umwelt- und Ressourcentechnologie
an der Universität Bayreuth
vom 25. März 2021
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Masterarbeit.....	11
§ 13	Leistungspunktsystem.....	13
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	13
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	14
§ 16	Prüfungsnoten	14
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	16
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	17
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 25	Verleihung des Grades eines Master of Science, Zeugnis	19
§ 26	Studienberatung.....	20
§ 27	Inkrafttreten.....	21
Anhang 1: Zugang zum Studium, Qualifikation.....		21
Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		23

§ 1

Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Umwelt- und Ressourcentechnologie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Darüber hinaus wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach bekannten ingenieur- und naturwissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und ob sie oder er fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge auf den Gebieten des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourcentechnologie so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie sind:
 1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss gemäß Anhang 1 und
 2. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren den Zugang eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben und
 3. ein Nachweis über ein mindestens dreizehnwöchiges Berufspraktikum. Kann der Nachweis zu Beginn des Studiums nicht erbracht werden, so ist der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen. Einzelheiten zu Inhalt und Nachweis des Berufspraktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der

Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Umwelt- und Ressourcentechnologie ist modular gegliedert. ²Der Studiengang besteht aus den folgenden Teilbereichen:
1. Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule
 2. Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflichtmodule)
 3. Geowissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflichtmodule)
 4. Überfachliche Kompetenzerweiterung (kultur- und gesellschaftswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Wahlmodule)
 5. Masterarbeit
- (2) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für den Studiengang beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften (vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (ein Mitglied) aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied aus dem Kreis des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüflings oder der Prüferin oder des Prüfers bei der Abnahme der Prüfungen anwesend sein.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung oder einem verwandten Fachgebiet einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von Beginn der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform und die Dauer einer Prüfung, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen oder von Portfolioprüfungen abgelegt. ²Bestandteil von Portfolioprüfungen können neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Seminarbeiträge, wissenschaftliche Abschlussdokumentationen und schriftliche Ausarbeitungen sein. ³Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 2 angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungen werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; Abweichungen davon sind im Anhang 2 angegeben. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist; dies ist beim jeweiligen Modul im Anhang 2 angegeben. ⁷Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ⁸Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten.

- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 45 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht übersteigen. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder eine Prüferin oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer oder von beiden Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben. ⁷Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder von den Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei einer mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Vorträge, Präsentationen, Seminarbeiträge, Protokolle und schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Praktikums-, Seminar-, Exkursions-, Projektbericht) sind in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen beschränkt auf Seminare, Praktika und Übungen. ²Dabei handelt es sich entweder um eine mündliche Darstellung, eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ³Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ⁴Die Leistung ist

entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2).⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.⁶Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

- (10) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden in den geowissenschaftlichen Modulen in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁸Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁹Im Fall von Satz 8 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ¹⁰Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Vortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird. ¹¹Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

- (11) ¹Bei wissenschaftlichen Abschlussdokumentationen handelt es sich um eine mündliche Darstellung, eine schriftliche Dokumentation oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte, dies schließt auch das Verfassen eines Fachartikels oder das Erstellen eines wissenschaftlichen Posters ein. ²Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bekanntzugeben. ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein. ⁵Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.

- (12) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen oder Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 7 und 9 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten.

³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang 2 beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung.

- (13) ¹In einem Laborpraktikum erlernen die Studierenden den sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten, Apparaturen oder Messmitteln zur Untersuchung bestimmter wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen, die in der Regel an die Stoffgebiete einer Vorlesung angelehnt sind. ²Die Studierenden führen diese Untersuchungen unter Anleitung durch. ³Hierbei werden auch das Planen von Versuchen, das selbstständige Durchführen von Versuchsteilen sowie das Auswerten und Dokumentieren der Versuchsergebnisse eingeübt. ⁴Dieser Kompetenzerwerb setzt die Teilnahme an der Durchführung der Versuche im Labor und das eigenständige Verfassen entsprechender Dokumentationen voraus. ⁵Es können vor Durchführung des Laborpraktikums Nachweise darüber verlangt werden (z. B. in Form einer schriftlichen oder mündlichen Abfrage), dass sich die Studierenden genügend mit der Materie beschäftigt haben, um ohne Gefahr von Teilnehmern, Umwelt oder Gerätschaft das Laborpraktikum durchführen zu können.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus dem Gebiet der Umwelt- und Ressourcentechnologie. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer (gemäß § 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches, die oder der Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften ist, im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und betreut werden. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der genannten Fakultäten in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem Prüfungsberechtigten nach Satz 1 betreut wird. ³Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 55 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema einer Masterarbeit muss vor der Ausgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. ⁶Die Kandidatin oder der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁷Gelingt ihr oder ihm dies nicht, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin

oder des Kandidaten dafür, dass diese oder dieser ein Thema für die Masterarbeit erhält.⁸Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema machen.⁹Ein Rechtsanspruch auf Vorgabe eines bestimmten Themas besteht nicht.

- (3) ¹Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens 12 Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Ein zusätzliches Exemplar ist beim Prüfungsamt in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ³Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben und betreut hat, sowie unabhängig von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer beurteilt. ²Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Aufgabenbetreuerin oder vom Aufgabenbetreuer benannt. ³Weichen die beiden von der Prüferin und vom Prüfer oder von den Prüferinnen oder den Prüfern erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzuziehen. ⁴Die Beurteilung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein. ⁵Jede Prüferin und jeder Prüfer empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und

setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁶Der Inhalt der Masterarbeit ist den Prüferinnen und/oder Prüfern in einem Vortrag zu präsentieren, der von den Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 16 benotet wird. ⁷Für die Note der Masterarbeit werden die Noten der beiden Prüfer gemittelt. ⁸Dabei gehen die beiden Noten für die schriftliche Arbeit mit dreifacher Gewichtung und die beiden Noten für den mündlichen Vortrag mit einfacher Gewichtung in die Gesamtnote ein. ⁹Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁰In dieser Form geht die Note der Masterarbeit in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

- (9) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module und die Gewichtung der Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang 2.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten, sofern nicht im Anhang 2 eine Gewichtung vorgesehen ist. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird jede Modulnote gewichtet mit der jeweiligen Leistungspunktezahl des Moduls berücksichtigt. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden in den Wahl(pflicht)modulen mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Nicht bewertete Module werden dabei erst nach den bewerteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ⁵Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht,

wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet, alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen in den Wahl(pflicht)modulen über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Fristen des § 18 mehrmals wiederholt werden.

- (2) ¹Die zweite oder jede weitere Wiederholung kann als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden; dies bestimmt der Prüfungsausschuss analog § 9 Abs. 2. ²Diese Prüfungen können auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich. ³Wird die begonnene Masterarbeit aufgrund der Höchststudierendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Masterarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; der oder die Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudierendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Masterarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Grades eines Master of Science, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.

²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M. Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit und zusätzliche Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 4. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Umwelt- und Ressourcentechnologie.
- (3) ¹Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird zu Studienbeginn eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften als Mentorin oder Mentor zugewiesen. ²Es wird empfohlen, dass die oder der Studierende mindestens einmal im Semester ein Beratungsgespräch mit der Mentorin oder dem Mentor führt; dies dokumentieren sie durch ihre Unterschrift auf einem Dokumentationsblatt.
- (4) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,

3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. vor der Wahl oder dem Wechsel eines Schwerpunktes,
5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 26. März 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in diesen Studiengang einschreiben. *)

*) Die Änderungssatzung vom 5. August 2022 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Anhang 1 Zugang zum Studium, Qualifikation

Ein im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser das Bestehen von Prüfungsleistungen umfasst, die folgenden Prüfungsleistungen eines wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs gleichwertig sind:

Der Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie setzt auf die im Bachelorstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth erworbenen Kompetenzen. Er steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, deren erworbene Kompetenzen sich nicht wesentlich von denen der Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth unterscheiden. Mindestens sind dazu auf den folgenden Gebieten die jeweils angegebenen Leistungspunkte nachzuweisen:

- Mathematik und Numerische Mathematik (20 ECTS)
- Physik, Chemie und Biologie (10 ECTS)
- Technische Mechanik und Strömungsmechanik (5 ECTS)
- Technische Thermodynamik und Wärme- und Stoffübertragung: (10 ECTS)
- Verfahrenstechnik (12 ECTS)
- Geowissenschaften (10 ECTS)

Anhang 2 Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In den folgenden Tabellen sind die Module des Masterstudiengangs Umwelt- und Ressourcentechnologie aufgeführt. In den Modulen sind folgende Lehrveranstaltungsformen enthalten: Vorlesung, Übung, Praktikum und Seminar.

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer System; ein ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden

SWS: Semesterwochenstunden

LP: Leistungspunkte

V: Vorlesung

Ü: Übung

P: Praktikum/Projektierungskurs

S: Seminar

HS: Hauptseminar

Tab. A1: Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
URT1	Umwelt- und Ressourcentechnologie I	4	6	2 schriftliche Prüfungen (jeweils 45 min, Gewichtung jeweils 50 %)
URT2	Umwelt- und Ressourcentechnologie II	6	8	schriftliche Prüfung Bescheinigung der Teilnahme an den Übungen (unbenotet)
TL	Toxikologie und Labortechnik	6	8	schriftliche Prüfung (fakultativ in 2 Teilen ablegbar, jeweils 60 min, Gewichtung jeweils 50 %)
	Summe	16	22	

Tab. A2: Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflichtmodule; mindestens 38 LP
 aus mindestens drei von insgesamt fünf Bereichen)

Kennung	Bereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
Bereich I: Thermische und chemische Energietechnik (26 LP)				
ENS	Thermische Energiespeicher	4	5	schriftliche Prüfung
ATE	Aktuelle Themen der Energietechnik und Energiewirtschaft	3	5	Portfolioprüfung: benotete schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 75 %) mit benoteter mündlichen Darstellung (25 %)
BEU	Bewertung von Energieumwandlungsverfahren	4	5	schriftliche Prüfung
KE	Kraftstoffe und Emissionen	5	6	schriftliche Prüfung
EFP	Energietechnik in Forschung und Praxis	4	5	Portfolioprüfung: schriftlicher Seminarbericht und Exkursionsbericht, unbenotet
Bereich II: Elektrochemische Systeme und elektrische Energietechnik (31 LP)				
MEU	Materialien für die Energie- und Umwelttechnik	5	5	Portfolioprüfung: Teilnahmebescheinigung für das Laborpraktikum (unbenotet) und mündl. Prüfung (Gewichtung 100 %)
BBP	Batterien, Brennstoffzellen und photovoltaische Systeme	7	9	schriftliche Prüfung
EES	Elektrische Energiespeicher	4	5	schriftliche Prüfung (30 min)
LET	Leistungselektronik in der Energietechnik	5	7	schriftliche Prüfung
EVT	Elektrokatalyse und Elektrochemische Verfahrenstechnik	4	5	Portfolioprüfung: mündliche Prüfung (20 min, Gewichtung 67 %) und Seminarvortrag (15 min, 33 %)
Bereich III: Chemische Verfahrenstechnik und Trenntechnik (23 LP)				
RK	Reaktionstechnik und Katalyse	5	7	schriftliche Prüfung
CBP	Chemische und biotechnologische Prozesskunde	4	5	Portfolioprüfung: mündliche Prüfung CBP1 (60 min, Gewichtung 50 %), schriftl. Prüfung CBP2 (40 min, 50 %)
PCV	Laborpraktikum Chemische Verfahrenstechnik	6	6	benotete Praktikumsprotokolle

Kennung	Bereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
WM	Wasseraufbereitung und Membrantechnologie	4	5	Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung in WM1 (Gewichtung 55 %), schriftl. Prüfung in WM2 (45 min, 35 %) und benotetes Protokoll für WM3 (10 %)
Bereich IV: Biotechnologie und Biomaterialien (27 LP)				
WBT	Weißer Biotechnologie und erneuerbare Rohstoffe	4	5	Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung (67 %) und benotete Seminarbeiträge (Gewichtung 33 %)
PTM	Projektierungskurs Technische Mikrobiologie	5	5	Portfolioprüfung: Präsentation des erarbeiteten Prozesses (30 min, unbenotet) und mündliche Prüfung (20 min, Gewichtung 100 %)
BP1	Bioreaktionstechnik	4	5	mündliche Prüfung (30 min)
BCS	Bio- und Chemosensorik	5	5	Portfolioprüfung: Teilnahmebescheinigung für das Laborpraktikum (unbenotet) und mündliche Prüfung (30 min, Notengewicht 100 %)
BWB	Biogene Werkstoffe und Biomaterialien	5	7	Portfolioprüfung: Teilnahmebescheinigung für das Laborpraktikum und schriftliche Prüfung (Notengewicht 100 %)
Bereich V: Modellbildung, Messtechnik und Datenanalyse (40 LP)				
SD	Simulation und Datenanalyse	5	5	mündliche Prüfung (30 min)
MCR	Modellierung chemischer Reaktoren	4	6	schriftliche Prüfung
MSES	Modellbildung und Simulation elektrochemischer Speicher	4	5	Portfolioprüfung: wissenschaftliche Abschlussdokumentation (Gewichtung 40 %) und mündliche Prüfung (30 min, 60 %)
SAP	Simulation und Analyse energietechnischer Prozesse	5	5	Portfolioprüfung: Projektbericht (Gewichtung 75 %) mit mündlicher Präsentation (25 %)
PD	Produktion und Digitalisierung	4	5	schriftliche Prüfung
WL	Wellen	4	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
IE	Industrial Ecology	4	5	Portfolioprüfung: mündliche Prüfung (Gewichtung 40%), mündlicher Vortrag (Gewichtung 20%)

Kennung	Bereich/Modul	SWS	LP	Prüfung
				und schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 40%)
CE	Carbon Management & Erneuerbare Energien	4	5	mündliche Prüfung
	Summe	121	147	

Tab. A3: Geowissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflichtmodule; mindestens 20 LP)

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
UPT 7	Soil Physics	4	5	mündliche Prüfung
ÖLD 3	Aktuelle Fragen des Globalen Wandels	4	5	Portfolioprüfung: unbenotete schriftliche Ausarbeitung (Ü) benotete schriftl. Ausarbeitung (Ü) Gewichtung (100 %)
ÖLD 4	Ecological Climatology	4	5	Portfolioprüfung: benotete schriftliche Ausarbeitung (S) unbenotete schriftl. Ausarbeitung (Ü) Gewichtung (100 %)
UPT 1	Introduction to Micrometeorology	3	5	mündliche Prüfung
UPT 3	Experimental Micrometeorology	4	5	benotete schriftliche Ausarbeitung
WV07	Praktische Meteorologie	3	5	Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung (Gewichtung 50 %) und benotete schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 50 %)
BGCP 2	Atmospheric Chemistry Fundamentals	4	5	Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung (Gewichtung 50 %) und benotete schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 50 %)
MUI 3	Ecosystem Services and Biodiversity	4	5	schriftliche Prüfung
BGCP 5	Soil organic Matter and Greenhouse Gases	4	5	schriftliche Prüfung
W4	Städte und Regionen in der Transformation zur Nachhaltigkeit	4	10	Portfolioprüfung: unbenotete schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation (HS) benoteter Bericht (Ü) Gewichtung (100 %)
UPT 11	Mathematische Modelle in der Hydrologie	4	5	schriftliche Ausarbeitung
WV06	Zeitreihenanalyse/Time Series Analysis	5	5	Portfolioprüfung: unbenotete Präsentation und benotete schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 100 %)
ÖLD 7	Natural Risks and Hazards in Ecology	4	5	Portfolioprüfung: benotete Präsentation (Gewichtung 50 %) und benotete schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 50 %)

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
	Summe	51	70	

Tab. A4: Modul Überfachliche Kompetenzerweiterung (kultur- und gesellschaftswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Wahlmodule)¹

Kennung	Modul Überfachliche Kompetenzerweiterung	SWS	LP	Prüfung
ÜKE	freie Wahl aus einer Gesamtliste ÜKE1	-	10	Teilprüfungen und Benotung entsprechend der jeweiligen Veranstaltung (Gewichtung der Noten gemäß Leistungspunktanzahl, überzählige Leistungspunkte werden gestrichen; ist nur eine Teilprüfung benotet, so gilt diese als Modulnote)

¹ Es sind Module aus einer regelmäßig aktualisierten Liste „Überfachliche Kompetenzerweiterung“, die für alle ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth gilt, im Umfang von zusammen mindestens 10 LP zu belegen. Eine Ausnahme bildet das Modul „Kultur und Technik in Afrika“, das in dieser Liste aufgrund des Umfangs von 10 LP nicht enthalten ist. Es kann aber in Absprache mit der Fakultät für Kulturwissenschaften bei Einführung des Masterstudiengangs URT nicht nur wie bisher von den kulturwissenschaftlichen Bachelorstudenten des Studiengangs „Kultur und Gesellschaft Afrikas“, sondern auch von den Studierenden des Masterstudiengangs URT belegt werden. Es besteht aus der Vorlesung „Einführung in die Ethnologie“ (2 SWS, 4 LP), dem Seminar „Kultur und Technik in Afrika“ (2 SWS, 3 LP) und dem Seminar „Energiekrise/wandel in Afrika“ oder „NaturenKulturen“ (2 SWS, 3 LP). Nähere Informationen zu diesem Modul und seinen drei Lehrveranstaltungen können den entsprechenden Unterlagen zum Bachelorstudiengang „Kultur und Gesellschaft Afrikas“ entnommen werden.

Tab. A5: Modul Masterarbeit

Kennung	Modul	SWS	LP	Prüfung
MT	Masterarbeit	-	30	benotete schriftliche Ausarbeitung und benoteter mündlicher Vortrag (30 min) (Gewichtung siehe § 12 Abs. 8)
	Summe	-	30	